

Reichsgesetzblatt

293

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1933

Nr. 55

Inhalt: Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 26. Mai 1933 S. 293
Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Vom 26. Mai 1933 S. 293

Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 26. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Ausübung der im Abs. 1 unter Ziffer 4 und 5 genannten Rechte kann der Reichsstatthalter teilweise den Landesregierungen übertragen, die zu weiterer Übertragung dieser Rechte ermächtigt sind.“

b) Der bisherige Abs. 2 des § 1 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Vom 26. Mai 1933.

Um kommunistischen Bestrebungen dienendes Vermögen einer staatsfeindlichen Verwendung für die Dauer zu entziehen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Sachen und Rechte der kommunistischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Erziehungorganisationen sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, zugunsten des Landes einziehen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die obersten Landesbehörden um Maßnahmen nach Abs. 1 ersuchen.

§ 2

§ 1 findet auf vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen keine Anwendung, es sei denn, daß der Vermieter oder Lieferant mit der Hingabe der Sachen eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt hat.

§ 3

Die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte erlöschen. Durch die Einziehung eines Grundstücks werden jedoch die an dem Grundstück bestehenden Rechte nicht berührt; die einziehende Behörde kann ein solches Recht für erloschen erklären, wenn mit der Hingabe des Gegenwerts eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt war.

§ 4

Zur Vermeidung von Härten können aus dem eingezogenen Vermögen Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen befriedigt werden.

§ 5

Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Maßnahmen im Sinne der §§ 1 und 3 getroffen worden, so können sie von der nach § 1 zuständigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bestätigt werden.

§ 6

Die Maßnahmen nach §§ 1, 3 und 5 werden mit der Zustellung der Verfügung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung wirksam.

§ 7

Eine Entschädigung wird für die nach §§ 1, 3 und 5 getroffenen Maßnahmen nicht gewährt.

§ 8

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 26. Mai 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick